



# SATZUNG

der Alternative für Deutschland

Kreisverband Helmstedt

Stand: 06.05.2024

**Helmstedt.**  
**Aber normal.**



Kreisverband  
Helmstedt

**AfD**



# 1. Abschnitt

## Zweck und Mitgliedschaft

### § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) <sup>1</sup>Der Kreisverband führt den Namen „Alternative für Deutschland Kreisverband Helmstedt“. <sup>2</sup>Die Kurzbezeichnung des Kreisverbands lautet „AfD KV Helmstedt“.
- (2) <sup>1</sup>Der Sitz des Kreisverbands entspricht dem Wohnsitz des Kreisvorsitzenden; der Kreisvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine abweichende Regelung beschließen.
- (3) <sup>1</sup>Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands entspricht den räumlichen Grenzen des Landkreises Helmstedt.
- (4) <sup>1</sup>Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 der Landessatzung. <sup>2</sup>Er ist eine eigenständige Untergliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Alternative für Deutschland im Sinne des § 7 PartG.

### § 2 – Mitgliedschaft

*(Es gilt der nachstehende § 2 der Bundessatzung)*

- (1) <sup>1</sup>Bezüglich der Mitgliedschaft gilt § 2 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung als Bestandteil dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Jede natürliche Person kann Mitglied des Kreisverbands werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, die politischen Grundsätze und die Satzung des Kreisverbands, sowie des Landes- und Bundesverbands, anerkennt. <sup>2</sup>Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. <sup>3</sup>Zu den politischen Grundsätzen des Kreisverbands zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.
- (3) <sup>1</sup>Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind oder waren, können nicht Mitglied der Partei, hilfsweise des Kreisverbands sein. <sup>2</sup>Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands. <sup>2</sup>Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands.

- (5) <sup>1</sup>Die Partei besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. <sup>2</sup>Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

### **§ 3 – Förderer**

*(Es gilt der nachstehende § 3 der Bundessatzung)*

- (1) <sup>1</sup>Bezüglich der Fördermitgliedschaft gilt § 3 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung als Bestandteil dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Jede natürliche Person kann Förderer der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, die politischen Grundsätze und die Satzung des Kreisverbands, sowie des Landes- und Bundesverbands, anerkennt. <sup>2</sup>Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Förderer sein. <sup>3</sup>Zu den politischen Grundsätzen des Kreisverbands zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.
- (3) <sup>1</sup>Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind oder waren, können nicht Förderer der Partei, hilfsweise des Kreisverbands sein. <sup>2</sup>Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind.

### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

*(Es gilt der nachstehende § 4 der Bundessatzung mit den Änderungen der Landessatzung)*

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Kreisverband wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. <sup>2</sup>Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. <sup>3</sup>Der Aufnahmeantrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden. <sup>4</sup>Vor der Aufnahmeentscheidung ist vom Kreisvorstand ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. <sup>5</sup>Diese Aufgabe kann vom Kreisvorstand an eine Untergliederung delegiert werden. <sup>6</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) <sup>1</sup>Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss schriftlich erfolgen. <sup>2</sup>Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (3) <sup>1</sup>Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. <sup>2</sup>Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen zu ahnden. <sup>3</sup>Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Art und Weise der Ordnungsmaßnahme.

- (4) <sup>1</sup>Untergliederungen des Kreisverbands sind grundsätzlich nicht berechtigt, über die Aufnahme von Mitgliedern ohne vorherige Zustimmung des Kreisvorstands zu entscheiden.
- (5) <sup>1</sup>Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden. <sup>2</sup>Sofern der Bewerber in einer Gemeinde wohnt, in der ein Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband gemäß § 10 besteht, erhält der entsprechende Gebietsvorstand vor der Beschlussfassung des Kreisvorstands Gelegenheit zur Stellungnahme.

## **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder** *(Es gilt der nachstehende § 5 der Bundessatzung)*

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke des Kreisverbands zu fördern. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbands zu beteiligen.
- (2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. <sup>2</sup>Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. <sup>3</sup>Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

## **§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft** *(Es gilt der nachstehende § 6 der Bundessatzung)*

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und durch Aufgabe des Wohnsitzes innerhalb der Gebietsgrenzen des Kreisverbands.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus dem Kreisverband berechtigt. <sup>2</sup>Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an den Vorstand, hilfsweise an den Vorsitzenden, desjenigen Gebietsverbands gerichtet werden, der für die Mitgliedsaufnahme zuständig ist. <sup>3</sup>Sollte jedoch kein Austritt aus der Bundespartei erfolgen, tritt das Mitglied in eine landesunmittelbare Mitgliedschaft ein, sofern die Landessatzung oder Bundessatzung keine andere Regelung vorschreibt.

## § 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder (Es gilt der nachstehende § 7 der Bundessatzung)

- (1) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. <sup>2</sup>Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. <sup>3</sup>Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands oder eines Landesschiedsgerichts nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstands oder des Bundesschiedsgerichts nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.
- (3) <sup>1</sup>Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. <sup>2</sup>In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. <sup>3</sup>Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. <sup>4</sup>Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.
- (4) <sup>1</sup>Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:
  - (a) Enthebung aus einem bestimmten Parteiamt oder jeglichen Parteiämtern,
  - (b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

<sup>2</sup>Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.
- (5) <sup>1</sup>Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. <sup>2</sup>Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten. <sup>3</sup>Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt.

- (6) <sup>1</sup>Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, daß er über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Mandatsträger der AfD nicht entrichtet. <sup>2</sup>Diese Regelung entspricht Abs. 5a BS.
- (7) <sup>1</sup>Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. <sup>2</sup>Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. <sup>3</sup>Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
- (8) <sup>1</sup>Liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand zusätzlich zu einem Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z. B. eines Parteiamts) ausschließen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands. <sup>3</sup>Die Maßnahme wird mit Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorstand hat im Fall des Absatz 7 die Eilmaßnahme binnen drei Tagen ab Bekanntgabe schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. <sup>2</sup>Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche, die Begründung zuzustellen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Nach Eingang der Stellungnahme hat das Schiedsgericht binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden. <sup>4</sup>Die Eilmaßnahme bleibt bis zu einer etwaigen Aufhebung in Kraft.
- (10) <sup>1</sup>Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

## **§ 8 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände** *(Es gilt der nachstehende § 8 der Bundessatzung)*

- (1) <sup>1</sup>Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
- (a) Amtsenthebung seines Vorstands,
  - (b) Auflösung des Gebietsverbands.
- (2) <sup>1</sup>Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

- (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
  - (b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder
  - (c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.
- (3) <sup>1</sup>Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. <sup>2</sup>Maßnahmen eines Landesvorstands müssen vom nächsten zugehörigen Landesparteitag und Maßnahmen des Bundesvorstands vom nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. <sup>3</sup>Zur Befassung mit einer solchen Entscheidung ist die Einhaltung einer Antragsfrist entbehrlich, sofern die Maßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde. <sup>4</sup>Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. <sup>5</sup>Sie hat keine aufschiebende Wirkung. <sup>6</sup>Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

## 2. Abschnitt

### Gliederung des Kreisverbandes

#### § 9 – Kreisverbandsgrenzen

<sup>1</sup>Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet entsprechend des Beschlusses des Landesvorstandes gemäß § 9 Absatz 1 der Landessatzung.

#### § 10 – Untergliederungen des Kreisverbandes

##### Verbandsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Der Kreisverband untergliedert sich in Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände. <sup>2</sup>Die Untergliederungen haben Satzungs- und Personalautonomie.
- (2) <sup>1</sup>Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen Kommunen, Gemeinden, Städte oder Ortschaften. <sup>2</sup>Der Kreisvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine abweichende Regelung beschließen; das Nähere hierzu regelt Abs. 10.
- (3) <sup>1</sup>Die Untergliederungen geben dem Kreisvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage oder Mitgliederversammlungen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Kreisvorstands haben auf allen Parteitag oder Mitgliederversammlungen von Untergliederungen Antrags- und Rederecht.
- (4) <sup>1</sup>Hat eine Untergliederung keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren

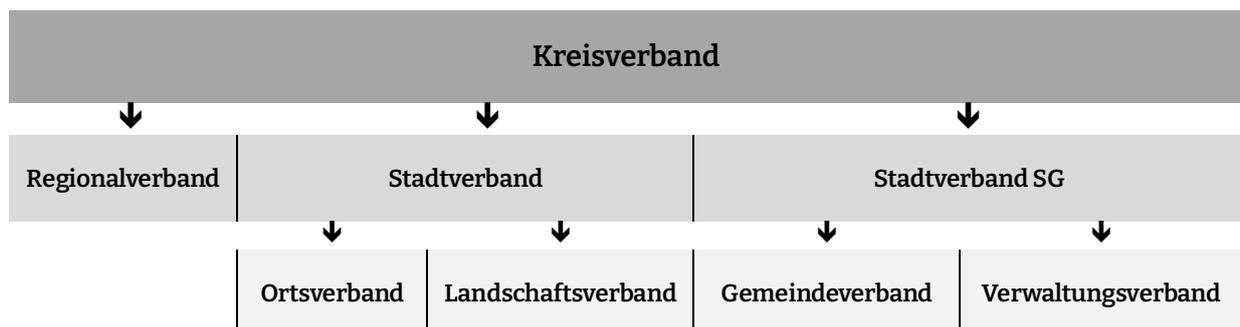
Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag oder einer Mitgliederversammlung einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist. <sup>2</sup>Während dieser Zeit leitet der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene die entsprechende Untergliederung kommissarisch.

- (5) <sup>1</sup>Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.
- (6) <sup>1</sup>Die Gründung einer Untergliederung kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens sieben Mitglieder, wovon sich drei zur Übernahme einer Vorstandstätigkeit erklären müssen, ihren Wohnsitz haben und ihren Gründungswillen in Schrift- oder Textform gegenüber dem Kreisvorstand kundtun. <sup>2</sup>Die Gründung erfolgt ausschließlich durch den Kreisverbandsvorstand oder falls vorhanden durch das Kreispräsidium.
- (7) <sup>1</sup>Jede Untergliederung muss einen Vorstand haben, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Untergliederung können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.
- (8) <sup>1</sup>Der Untergliederung gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet der Untergliederung ihren Wohnsitz haben. <sup>2</sup>Ausnahmen kann der Kreisverbandsvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern die aufnehmende Untergliederung dem zustimmt und der Landesvorstand nach § 4 Abs. 6 Landessatzung dem ebenfalls zustimmt. <sup>3</sup>Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs. 1 Satz 1.
- (9) <sup>1</sup>Der Kreisverbandsvorstand kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn diese weniger als drei Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Verbandsvorstandes erfolgt ist.
- (10) <sup>1</sup>Ergänzend zu Abs. 2 kann der Kreisverbandsvorstand Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände in den Grenzen einer oder mehrerer kreisangehöriger Städte, Gemeinden oder Orten sowie Stadtbezirksverbände in den Bezirken bzw. Wahlbezirken der kreisfreien Städte gründen, teilen und zusammenlegen. <sup>2</sup>Bei bereits existierenden Gebietsverbänden bedarf es zum Zwecke einer Veränderung des Verbandsgebietes einer Mehrheitsentscheidung des Gebietsverbandes bzw. der Gebietsverbände. <sup>3</sup>Es gilt insbesondere Abs. 2 S. 2. <sup>4</sup>Zusammenschlüsse von mehreren kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden werden als Regionalverbände bezeichnet und haben die Stellung eines Stadt-, Samtgemeinde- oder Gemeindeverbandes. <sup>5</sup>Zusammenschlüsse von jeweils mehreren stadt- oder gemeindeangehörigen Ortsteilen werden als Landschaftsverbände bezeichnet und haben die Stellung eines Ortsverbandes. <sup>6</sup>Zusammenschlüsse von jeweils mehreren samtgemeindeangehörigen Gemeinden werden als Verwaltungsverbände bezeichnet und haben die Stellung eines Ortsverbandes.

(11) <sup>1</sup>Die sich aus Abs. 10 ergebenden Bezeichnungen ergeben sich wie folgt:

Körperschaft		Körperschaft	=	Bezeichnung	Rechl. Stellung
Stadt	+	Stadt	=	<b>Regionalverband XXX</b>	Stadtverband
Stadt	+	Gemeinde	=		
Stadt	+	Samtgemeinde	=		
Samtgemeinde	+	Samtgemeinde	=		
Samtgemeinde	+	Gemeinde	=		
Gemeinde	+	Gemeinde	=		
Ortschaft	+	Ortschaft	=	<b>Landschaftsverband XXX</b>	Ortsverband
Gemeinde aus Samtgemeinde	+	Gemeinde aus Samtgemeinde	=	<b>Verwaltungsverband XXX</b>	Gemeindeverband
Stadt			=	<b>Stadtverband XXX</b>	Stadtverband
Samtgemeinde			=	<b>Stadtverband SG XXX</b>	Stadtverband
Gemeinde			=	<b>Stadtverband XXX</b>	Stadtverband
Ortschaft			=	<b>Ortsverband XXX</b>	Ortsverband
Gemeinde aus Samtgemeinde			=	<b>Gemeindeverband XXX</b>	Gemeindeverband

<sup>2</sup>Die sich aus Abs. 10 ergebenden Gliederungsstufen ergeben sich wie folgt aus:



(12) <sup>1</sup>Die Untergliederungen sind Verbände im Sinne von § 9 Nr. 1 der Landessatzung.

### Gruppenregelungen

(13) <sup>1</sup>Sofern die Mindestmitgliederanzahl i.S.d. Abs. 6 S. 1 nicht geben ist oder sich nicht mindestens drei Mitglieder zur Übernahme einer Vorstandstätigkeit erklären oder der Kreisvorstand eine Untergliederungsgründung nach Abs. 1 aus

innerparteilichen und/oder politischen Gründen nicht beschließen kann, kann in dem betroffenen Gebiet sinnhaft der Verbandsregelungen eine entsprechende Gruppe gegründet werden.

- (14) <sup>1</sup>Die Gründung einer entsprechenden Regional- oder Stadtgruppe kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens fünf Mitglieder ihren Wohnsitz haben und ihren Gründungswillen in Schrift- oder Textform gegenüber dem Kreisvorstand kundtun. <sup>2</sup>Die Gründung einer Orts-, Landschafts-, Gemeinde- oder Verwaltungsgruppe kann erfolgen, wenn im dem betreffenden Gebiet mindestens drei Mitglieder ihren Wohnsitz haben und ihren Gründungswillen in Schrift- oder Textform gegenüber dem Kreisvorstand kundtun. <sup>3</sup>Die Gründung erfolgt ausschließlich durch den Kreisverbandsvorstand oder falls vorhanden durch das Kreispräsidium.
- (15) <sup>1</sup>Die Gruppen sind Arbeitskreise im Sinne von § 17 dieser Satzung.

### 3. Abschnitt

#### Organe des Kreisverbandes

##### § 11 – Organe des Kreisverbandes

<sup>1</sup>Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisparteitag,
2. das Kreispräsidium und
3. der Kreisvorstand

##### § 12 – Der Kreisparteitag

###### Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag ist das oberste des Kreisverbandes. <sup>2</sup>Er wird als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einberufen. <sup>3</sup>Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen; grundsätzlich findet er mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. <sup>4</sup>Der Kreisvorstand beschließt über Ort und Datum des Kreisparteitags. <sup>5</sup>Der Kreisparteitag ist unverzüglich unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn
- (a) es der Kreisvorstand beschließt oder
  - (b) mindestens zwei Untergliederungen dies verlangen oder
  - (c) mindestens 30% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, dies schriftlich verlangen.

- (2) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs.4 der Landessatzung Niedersachsen und § 1 der Geschäftsordnung für Parteitage gilt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für Bundesparteitage analog auch für Kreisparteitage.
- (3) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand beschließt mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, ob der Kreisparteitag als Mitglieder- oder Delegiertenparteitag stattfindet. <sup>2</sup>Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn die Mitgliederzahl bei mindestens 250 liegt und innerhalb des Kreisverbandes jede Stadt, Gemeinde und Samtgemeinde durch einen entsprechenden Gebietsverband i.S.d. § 10 abgedeckt ist. <sup>3</sup>Ein Delegiertenparteitag besteht aus 50 von den jeweiligen Untergliederungen nach § 10 entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Kreisvorstandes, die nicht gewählte Delegierte sind. <sup>4</sup>Die Sitze werden den Untergliederungen nach § 10 nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. <sup>5</sup>Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist.
- (4) <sup>1</sup>Delegierte werden innerhalb ihres Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes für die Dauer von 2 Jahren gewählt. <sup>2</sup>Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 15 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz). <sup>3</sup>Delegierte ohne protokollierte Legitimation werden von dem Kreisdelegiertenparteitag ausgeschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 3 kann der Kreisvorstand beschließen, dass der nächste Kreisparteitag als Delegiertenparteitag abgehalten wird, wenn entweder/oder
- a) erneute Einschränkungen durch COVID-19 oder anderer gesetzlicher Restriktionen gelten;
  - b) eine dokumentierte und nachvollziehbare Hallen-/Lokalitätsfindung unvermöglich ist;
  - c) eine kurzfristig finanziell bedingte Möglichkeit der vollständigen Kostenübernahme durch den Kreisverband nicht möglich ist.
- <sup>2</sup>Zu den Buchstaben a) bis c) hat der Kreisvorstand akribische Nachweispflichten gegenüber den Kreisverbandsmitgliedern zu führen.
- (6) <sup>1</sup>Mitglieder des Kreisvorstandes, die nicht Delegierte ihres Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes sind, nehmen als Mitglieder des Delegiertenparteitags kraft Satzung teil. <sup>2</sup>Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

## Aufgaben

- (7) <sup>1</sup>Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands. <sup>2</sup>Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über
- (a) die Kreisparteiprogramme zu kommunalen Wahlen,
  - (b) die Kreissatzung und die für den gesamten Kreisverband maßgeblichen Ordnungen,
  - (c) die Auflösung des Kreisverbands oder einzelner Untergliederungen sowie die Verschmelzung mit anderen Gliederungen der Partei.

## Einberufung

- (8) <sup>1</sup>Der ordentliche Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 21 Tagen einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. <sup>3</sup>Im Falle einer Ortsverlegung oder terminlichen Änderung muss in der gleichen Art eingeladen werden. <sup>4</sup>Bei einer Ortsverlegung ist die Frist auf drei Tage, bei einer terminlichen Änderung auf 14 Tage reduziert. <sup>5</sup>Die Einladung richtet sich an die Mitglieder des Kreisverbands. <sup>6</sup>Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Bundesgeschäftsstelle hinterlegten Mitgliederlisten des Kreisverbands. <sup>7</sup>Die Einladung wird zugleich nachrichtlich auch an den Landesvorstand übermittelt.

## Anträge

- (9) <sup>1</sup>Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Sachanträge und Satzungsänderungsanträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag, können bis zehn Tage vor dem Kreisparteitag durch mindestens fünf der im Kreisverband geführten Mitglieder, beim Kreisvorstand, hilfsweise beim Vorsitzenden, eingebracht werden. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind zudem der Kreisvorstand und alle Untergliederungen des Kreisverbandes. <sup>3</sup>Anträge müssen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung, mit einer Frist von drei Tagen vor dem Kreisparteitag, den Mitgliedern zuzuleiten und zugänglich zu machen.

## Außerordentlicher Kreisparteitag

- (10) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. <sup>2</sup>Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. <sup>3</sup>Der Kreisvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung

mit. <sup>4</sup>Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. <sup>5</sup>Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. <sup>6</sup>Mindestens ein Parteitag im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden. <sup>7</sup>Im Falle des Abs. 1 S. 5 hat der Kreisvorstand unverzüglich einzuberufen. <sup>8</sup> Abs. 7 S. 5 bis 7 gelten entsprechend.

### Eröffnung, Tagesordnung

(11) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wird durch den Vorsitzenden eröffnet. <sup>2</sup>Der Kreisvorstand schlägt dem Parteitag einen Versammlungsleiter vor, dieser ist mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. <sup>3</sup>Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. <sup>4</sup>Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert, oder fristgerecht gemäß Absatz 8 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. <sup>5</sup>Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter, zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit möglich. <sup>6</sup>Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. <sup>7</sup>Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Kreisparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

(12) <sup>1</sup>Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- (a) den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- (b) den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

<sup>2</sup>In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung ergänzend zu Satz 1 weiter vorzusehen:

- (c) die Entlastung des Kreisvorstandes,
- (d) die Wahl der Organe des Kreisverbandes,
- (e) die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag gem. § 22 Abs. 2 der Landessatzung, sofern der Landesparteitag gemäß § 11 Abs. 2 der Landessatzung als Delegiertenparteitag stattfindet,
- (f) die Wahl der Delegierten zum Landeskonvent
- (g) die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag
- (h) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

## Wahl und Abwahl des Vorstandes

- (13) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand in gleicher und geheimer Wahl generell im Einzelwahlverfahren für zwei Jahre. <sup>2</sup>Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Kreisparteitags aufzunehmen. <sup>4</sup>Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands.
- (14) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt und ersetzt werden. <sup>2</sup>Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes, durch Antrag von mindestens der Hälfte der innerhalb des Kreisverbandes existierenden Untergliederungen i.S.d. § 10 oder durch Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Kreisverbandes. <sup>3</sup>Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums an die Stelle des Kreisvorstandsmitglieds gewählt werden soll, gegen das sich das konstruktive Misstrauensvotum richtet.
- (15) <sup>1</sup>Im Falle eines Antrags auf konstruktives Misstrauensvotum muss binnen zwei Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird. <sup>2</sup>Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit für den von den Antragstellern aufgestellten Bewerber erforderlich. <sup>3</sup>Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem Wahlen entsprechend des § 12 Abs. 11 S. 2 vorgenommen werden.
- (16) <sup>1</sup>Zum Mitglied des Kreisvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

## Abwahl von Funktionsträgern

- (17) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag kann auf Antrag mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit Delegierte und Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag, den Landesparteitag und den Landeskonvent der AfD Niedersachsen abwählen.

## Wahl der Rechnungsprüfer

- (18) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wählt Rechnungsprüfer für eine personenbezogene Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. <sup>2</sup>Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

## Beschlussfassung

- (19) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. <sup>3</sup>Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (20) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (21) <sup>1</sup>Beschlüsse zur Änderung der Kreissatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. <sup>2</sup>Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (22) <sup>1</sup>Entscheidungen über die Auflösung des Kreisverbands bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitags beim Kreisvorstand eingegangen ist. <sup>3</sup>Es bedarf zusätzlich der Genehmigung durch den Landesvorstand. <sup>4</sup>Über die Auflösung von Untergliederungen entscheidet der Kreisvorstand mit  $\frac{2}{3}$  seiner amtierenden Mitglieder.
- (23) <sup>1</sup>Die Untergliederungen haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Kreisparteitags bedürfen.

## Sonstiges

- (24) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Kreisvorstand vorgeschlagene Person protokolliert, diese ist vom Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. <sup>2</sup>Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen. <sup>3</sup>Die Wahl dieser Person erfolgt öffentlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist als Beschlussprotokoll zu erstellen. <sup>5</sup>Einzelne Wortbeiträge werden nur protokolliert, wenn dazu unmittelbar ein Antrag gestellt, und vom Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde. <sup>6</sup>Mitglieder können dieses Protokoll beanstanden, indem sie in einer Frist von 30 Tagen, ab Zugang des Protokolls, dagegen Einspruch beim Kreisvorstand einlegen. <sup>7</sup>Sollte es keine Beanstandungen geben ist das Protokoll mit Ablauf der Frist gültig. <sup>8</sup>Beanstandungen sind genau zu benennen und zu begründen. <sup>9</sup>Der Kreisvorstand prüft dann zusammen mit dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Beanstandenden ob diese berechtigt ist, und ob die Beteiligten zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen. <sup>10</sup>Sollte dies gelingen, ist das Protokoll damit gültig. <sup>11</sup>Ansonsten entscheidet der

folgende Kreisparteitag, mit einfacher Mehrheit, abschließend über die Beanstandung.

- (25) <sup>1</sup>Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf kommunaler Ebene ist eine Empfehlung des Landesvorstands einzuholen. <sup>2</sup>Bei angedachten Listenverbindungen ist zwingend ein Mitgliederentscheid innerhalb des Kreisverbandes durchzuführen und eine Empfehlung des Landesvorstands einzuholen.

### § 13 – Der Kreisvorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand besteht aus den für zwei Jahre gewählten Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand besteht mindestens aus
- (a) dem Kreisvorsitzenden,
  - (b) dem Kreisschatzmeister und
  - (c) dem Schriftführer.

<sup>2</sup>Dem Kreisvorstand können auf Beschluss des Parteitages weitere Mitglieder angehören:

- (d) bis zu zwei stellvertretende Kreisvorsitzende,
- (e) bis zu fünf Beisitzer,
- (f) dem Pressereferenten.

### § 14 – Das Kreispräsidium

<sup>1</sup>Das Kreispräsidium besteht aus

- (a) den unter § 13 Abs. 2 lit a-f gewählten Personen,
- (b) den vorhandenen Vorsitzenden der Untergliederungen des Kreisverbandes und
- (c) den der AfD zugehörigen Fraktionsvorsitzenden der sich innerhalb des Landkreises Helmstedt befindlichen Stadt- und Samtgemeinderäte sowie des Gemeinderates Lehre und des Kreistages Helmstedt.

<sup>2</sup>§ 11 Abs. 2 S. 2 Parteiengesetz (PartG) ist einzuhalten. <sup>3</sup>Notfalls ist die Größe des Kreisvorstandes entsprechend anzuheben. <sup>3</sup>Die Personen zu lit b und c haben Rede- und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

## § 15 – Rechte und Pflichten

### Der Kreisvorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. <sup>2</sup>Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitags.
- (2) <sup>1</sup>Der Kreisschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz (PartG) zuständig. <sup>2</sup>Der Kreisschatzmeister berichtet dem Kreisvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten des Kreisverbands.
- (3) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) genannten Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). <sup>2</sup>Der Kreisverband wird durch zwei Mitglieder des Kreisvorstands, darunter der Verbandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder der Kreisschatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. <sup>3</sup>Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage einer Regelung in der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes eingegangen werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>In dieser sind rechtsgeschäftliche Regelungen im Innenverhältnis zu regeln.

### Das Kreispräsidium

- (5) <sup>1</sup>Über Anträge an den Kreisparteitag, Personalvorschläge für den Kreisparteitag oder sonstige Wahlversammlungen der Partei sowie über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschließt das Kreispräsidium, nicht der Kreisvorstand.
- (6) <sup>1</sup>Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreispräsidiums sind zu protokollieren.
- (7) <sup>1</sup>Das Kreispräsidium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben oder zusammen mit dem Kreisvorstand eine gemeinsame Geschäftsordnung aufstellen.

## § 16 – Einberufung Kreisvorstand & Kreispräsidium

- (1) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand sowie das Kreispräsidium werden vom Vorsitzenden oder hilfsweise einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Auf Verlangen  $\frac{1}{3}$  der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung, auf Verlangen  $\frac{1}{3}$  der Präsidiumsmitglieder muss eine Präsidiumssitzung, innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- (2) <sup>1</sup>Kreisvorstand und Kreispräsidium tagen im Regelfall monatlich.

- (3) <sup>1</sup>Sowohl der Kreisvorstand als auch das Kreispräsidium sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. <sup>2</sup>Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. <sup>3</sup>Das Präsidium hat als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und kann die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. <sup>4</sup>Ist die Vertretungsberechtigung des Kreisvorstands gemäß § 16 Abs. 3 nicht mehr gegeben, ernennt das Landesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.
- (4) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand als auch das Kreispräsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. <sup>2</sup>Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. <sup>3</sup>Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

### **§ 17 – Arbeitskreise und Foren**

- (1) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand, oder falls vorhanden das Kreispräsidium, kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Arbeitskreise sollen eine Geschäftsordnung haben; diese wird durch den Kreisvorstand, oder falls vorhanden durch das Kreispräsidium, erlassen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand soll mindestens einmal jährlich zu öffentlichen Bürgerforen einladen, in denen mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern aktuelle politische Themen diskutiert werden. <sup>2</sup>Mehrere Verbandsgliederungen eines Gemeindegebietes i.S.d. § 10 dieser Satzung können zu gemeinsamen Bürgerforen einladen.
- (4) <sup>1</sup>Das Kreispräsidium kann offene Diskussions- und Projektforen einrichten, denen auch Nichtmitglieder angehören können. <sup>2</sup>Die Leiter dieser Foren werden durch das Kreispräsidium berufen. <sup>3</sup>Forenleiter können zu Präsidiumssitzungen zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.

### **§ 18 – Kreisprogrammkommission**

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb des Kreisverbandes kann eine Kreisprogrammkommission gebildet werden. <sup>2</sup>Die Bildung erfolgt durch Beschluss des Kreispräsidiums.
- (2) <sup>1</sup>Der Kreisprogrammkommission, sofern gebildet, werden folgende Aufgaben übertragen:
- (a) die Erarbeitung von Vorschlägen für das kommunale Parteiprogramm,
  - (b) die Erarbeitung von Vorschlägen für kommunale Fachprogramme zu politischen Schwerpunktthemen,

- (c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm für anstehende Kommunalwahlen.
- (3) <sup>1</sup>Die Kreisprogrammkommission setzt sich zusammen aus
    - (a) bis zu vier Mitgliedern des Kreispräsidiums,
    - (b) dem durch den Kreisvorstand bestimmten Wahlkampfbeauftragten,
    - (c) je einem Vertreter der kommunalen AfD-Fraktionen im Landkreis Helmstedt sowie
    - (d) den kommunalen Einzelmandatsträgern aus dem Landkreis Helmstedt.
  - (4) <sup>1</sup>Die Kreisprogrammkommission wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren.
  - (5) <sup>1</sup>Die Kreisprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Minderheitenvoten mit  $\frac{1}{4}$  der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Kreisprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. <sup>4</sup>Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Kreisprogrammkommission beschließt das Kreispräsidium.
  - (6) <sup>1</sup>Die Kreisverbandsmitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. <sup>2</sup>Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach beschließt die Kreisprogrammkommission.

## § 19 – Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

*(Es gilt der nachstehende § 19 der Bundessatzung mit den Änderungen der Landessatzung)*

### **Nebentätigkeiten und Lobbyismus**

- (1) <sup>1</sup>Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. <sup>2</sup>Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. <sup>3</sup>Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.
- (2) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer

parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

- (3) <sup>1</sup>Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4) <sup>1</sup>Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

### **Wider das Berufspolitikertum**

- (5) <sup>1</sup>Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. <sup>2</sup>Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. <sup>3</sup>Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.

### **Unabhängigkeit der Vorstände**

- (6) <sup>1</sup>Bei jeder Kandidatur für ein Amt im Kreisverband hat der Bewerber zu erklären,
  - (a) ob er in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu einer Partei oder einer sonstigen juristischen Person mit politischer Ausrichtung, einer Fraktion bzw. Gruppe und/oder einem Abgeordneten im Bundestag, einem Landtag, dem Europäischen Parlament oder einer Kommunalvertretung steht,
  - (b) oder beabsichtigt während seiner voraussichtlichen Amtszeit eine solche Tätigkeit aufzunehmen,
  - (c) oder ob er oder ein Unternehmen, an dem er zu mindestens einem Zehntel beteiligt ist, innerhalb der der Kandidatur vorangegangenen sechs Monate im Rahmen einer freiberuflichen oder vergleichbaren Tätigkeit von einer Partei, einer Fraktion und/oder einem Abgeordneten im Bundestag, einem Landtag, dem Europäischen Parlament oder einer Kommunalvertretung Mittel bezogen hat,
  - (d) oder seiner Kenntnis nach gegen ihn gegenwärtig ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft oder ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Einträge aufgrund einer Straftat enthielte,

- (e) oder er innerhalb der drei der Kandidatur vorangegangenen Jahre eine Vermögensauskunft nach §802c ZPO abgegeben hat.
- (7) <sup>1</sup>Ergeben sich während der Amtszeit eines Amtsträgers Umstände, die er bei einer Kandidatur gem. Absatz 1 angeben müsste, so hat der Amtsträger binnen 14 Tagen alle aktuellen Mitglieder des Organs zu unterrichten, das ihn gewählt hat. <sup>2</sup>Der zuständige Vorstand stellt gegebenenfalls die technischen Voraussetzungen zum Versand der Information per E-Mail bereit.

## § 20 – Der Kreisgeschäftsführer

- (1) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand kann mit Zustimmung des Kreisschatzmeisters ein Mitglied des Kreisverbandes zum Kreisgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. <sup>2</sup>Der Kreisgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Kreisvorstandes und des Kreispräsidiums und die allgemeine Verwaltung des Kreisverbandes zuständig (operatives Geschäft). <sup>3</sup>Wird ein Mitglied des Kreisvorstandes zum Kreisgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen. <sup>4</sup>Der Kreisgeschäftsführer arbeitet altruistisch, sofern der Kreisvorstand nichts anderes beschließt.
- (2) <sup>1</sup>Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes und des Kreispräsidiums teil.
- (3) Sofern nicht anders, z.B. durch Beschluss des Kreisvorstandes und/oder -präsidiums, geregelt, kann der Kreisgeschäftsführer für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- (4) <sup>1</sup>Der Kreisgeschäftsführer kann an Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der Kreisprogrammkommission und der Arbeitskreise mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) <sup>1</sup>Sofern eine Kreisgeschäftsstelle errichtet ist, obliegt dem Kreisgeschäftsführer deren Leitung.

## 4. Abschnitt Finanzordnung

### § 21 – Allgemeine Vorschriften

<sup>1</sup>Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

## § 22 – Finanz- und Beitragsordnung

<sup>1</sup>Der Kreisparteitag kann eine Finanz- und Beitragsordnung beschließen; diese genießt Satzungsrang. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 23 – Beiträge und Kassenwesen

- (1) <sup>1</sup>Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie (soweit eine solche durch entsprechende Regelungen des Bundes- oder Landesverbandes vorgesehen ist) die Abführung von Beiträgen an den Landes- und/oder Bundesverband ist der Kreisvorstand, vertreten durch den Kreisschatzmeister und den Kreisvorsitzenden oder einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Alle Untergliederungen nach § 10 des Kreisverbandes sind berechtigt zur Abwicklung ihres Geldverkehrs ein eigenes Konto zu führen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die Untergliederung dem Kreisschatzmeister zur Rechenschaft verpflichtet. <sup>3</sup>Solange der Umfang des Geldverkehrs nicht ein unverhältnismäßig hohes Maß übersteigt, soll der Geldverkehr über ein Unterkonto des Kreisverbandes abgewickelt werden oder zumindest ein vom Kreisvorstand beschlossener Etat zur Verfügung gestellt werden.

## § 24 – Buchführung und Kassenprüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Kreisverband, vertreten durch den Kreisvorstand, ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. <sup>2</sup>Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
- (3) <sup>1</sup>Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. <sup>2</sup>Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>3</sup>Sie dürfen weder dem Kreisvorstand noch dem Kreispräsidium angehören. <sup>4</sup>Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. <sup>5</sup>Die Niederschrift ist sieben Jahre bei den Akten aufzubewahren.

- (4) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

## § 25 – Mandatsträgerbeiträge

- (1) <sup>1</sup>Kommunale Mandatsträger des Kreisverbandes in Gebietskörperschaften des Landeskreises Helmstedt entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag (§ 2 Absatz 2 Finanz- und Beitragsordnung Bund „FBO“) einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag (§ 2 Absatz 3 Finanz- und Beitragsordnung Bund „FBO“) in Höhe von 10 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Kreisverband Helmstedt.
- (2) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Absatz 1 und 2 ist die jeweilige gesetzliche Aufwandsentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen. <sup>2</sup>Im Falle der Kürzung oder Erhöhung der Aufwandsentschädigung ist der sodann neue Betrag Bemessungsgrundlage.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten insoweit, als dass keine anderslautende Regelung in der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Niedersachsen erlassen wird (§ 8a Abs. 6 Finanz- und Beitragsordnung Bund „FBO“).

## § 26 – Reisekosten

- (1) <sup>1</sup>Gewählte Delegierte, die für den Kreisverband Helmstedt tätig werden, können Reisekosten beim Kreisschatzmeister geltend machen. <sup>2</sup>Dies gilt für Bundesparteitage, Europawahlversammlungen, Landesparteitage und Landeskongresse.
- (2) <sup>1</sup>Erstattet werden nachgewiesene Bahnfahrkarten 2.Klasse, oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel (Fernbusse, Flugzeuge, usw.). <sup>2</sup>Es ist dabei der jeweils günstigste Tarif zu wählen. <sup>3</sup>Für die Nutzung des privaten PKW werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro Kilometer, bzw. 0,38 € ab dem 21. gefahrenen Kilometer erstattet. <sup>3</sup>Erfolgte die Reise mit einem anderen motorisierten Fahrzeug werden Fahrtkosten in Höhe von 0,20 € pro Kilometer erstattet. <sup>4</sup>Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden. <sup>5</sup>Taxikosten werden, wenn begründet, bis 24 € pro Tag vom Hotel zum Tagungsort und zurück erstattet.
- (3) <sup>1</sup>Mit Nachweis werden Übernachtungskosten in voller Summe erstattet. <sup>2</sup>Dies gilt nur für Übernachtungen zwischen zwei Tagungstagen. <sup>3</sup>Ohne Nachweis werden pro Übernachtung 20,00 € pauschal übernommen.
- (4) <sup>1</sup>Es wird dem Delegierten eine Verpflegungspauschale wie folgt erstattet:
- (a) bei eintägigen Reisen über 8 Stunden = 14,00 €
- (b) bei mehrtägigen Reisen = An-/Abreisetag: 14,00€ / ganze Tage = 28,00 €

- (5) <sup>1</sup>Reisekosten sind grundsätzlich am Ende des Folgemonats abzurechnen, in dem die Reise endete. <sup>2</sup>Für später abgerechnete Reisen entfällt die Kostenerstattung.
- (6) <sup>1</sup>Sonstige mit der Delegation verbundene Kosten können auf Antrag übernommen werden, sofern der Kreisvorstand dies beschließt und entsprechende Belege vorhanden sind. <sup>2</sup>Insoweit gilt der Grundsatz: Ohne Beleg keine Erstattung; ohne Beschluss kein Rechtsanspruch.

## 5. Abschnitt

### Besondere Wahlen

#### § 27 – Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundes- und Landesparteitag

- (1) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wählt nach § 21 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag der Alternative für Deutschland und nach § 11 Abs. 3 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten für den Landesparteitag der AfD Niedersachsen. <sup>2</sup>Er wählt zudem die besonderen Vertreter/Delegierten für die Europawahlversammlung in Übereinstimmung mit der Landessatzung.

#### Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag sowie Europawahlversammlung

- (2) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag der Alternative für Deutschland in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. <sup>2</sup>Die Gewählten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. <sup>3</sup>Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, oder werden dem Kreisverband weitere Sitze zugeteilt, rücken die Vertreter in der (auf einem Kreisparteitag) gewählten Reihenfolge vor. <sup>4</sup>Ihre Amtszeit endet mit der der Delegierten.
- (3) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der durch den Landesverband zu ermittelnden Verteilung. <sup>2</sup>Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten. <sup>3</sup>Allen Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren.
- (4) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte die besonderen Vertreter (Delegierte und Ersatzdelegierte) für die Europawahlversammlung, in geheimer Wahl. <sup>2</sup>Die Gewählten sind bis zur Europawahl, für die sie gewählt wurden, im Amt.
- (5) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der durch den Landesverband zu ermittelnden Verteilung. <sup>2</sup>Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten.

## Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag

- (6) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der AfD Niedersachsen in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. <sup>2</sup>Die Gewählten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. <sup>3</sup>Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, oder werden dem Kreisverband weitere Sitze zugeteilt, rücken die Vertreter in der (auf einem Kreisparteitag) gewählten Reihenfolge vor. <sup>4</sup>Ihre Amtszeit endet mit der der Delegierten.
- (7) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der durch den Landesverband zu ermittelnden Verteilung. <sup>2</sup>Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten. <sup>3</sup>Allen Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren.

## Sonstiges

- (8) <sup>1</sup>Wurden mehr Delegierte gewählt, als dem Kreisverband tatsächlich zugeteilt sind, sind die Delegierten zu entsenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters über die Reihenfolge der Entsendung.
- (9) <sup>1</sup>Bei einer Entsendung von Ersatzdelegierten sind diejenigen Delegierten zu entsenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
- (10) <sup>1</sup>Erhöht sich die Anzahl der Delegierten innerhalb einer Wahlperiode, sind Ersatzdelegierte zu entsenden. <sup>2</sup>Auf dem nächsten Kreisparteitag haben in diesem Fall ergänzende Wahlen stattzufinden.
- (11) <sup>1</sup>Werden einem Delegierten die Ausübung seiner Mitgliedsrechte untersagt (z.B. durch Beschluss eines Schiedsgerichts), scheidet er umgehend aus dem Amt aus. <sup>2</sup>Eine Wiederaufnahme ist selbst dann nicht möglich, wenn entsprechende Untersagung seine Gültigkeit verloren hat. <sup>3</sup>Delegierte für Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen sind hiervon nicht betroffen.
- (12) <sup>1</sup>Einladungen zu einem Bundes- und Landesdelegiertenparteitag sollten Delegierte unverzüglich an den Kreisvorstand zu dessen Kenntnisnahme weiterleiten. <sup>2</sup>Der Kreisvorstand informiert die Kreisverbandsmitglieder und lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung des Delegiertenparteitags zu einem Mitgliedertreffen ein. <sup>3</sup>Delegierte und Ersatzdelegierte sollten daran teilnehmen, sofern keine schwerwiegenden Verhinderungsgründe vorliegen.
- (13) <sup>1</sup>Bundes- und Landesdelegierte sollten gegenüber den Kreisverbandsmitgliedern Auskunft über anstehende wie stattgefundene Bundes- und Landesparteitage geben.

## § 28 – Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskonvent

- (1) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wählt nach § 12 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskonvent in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. <sup>2</sup>Die Gewählten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. <sup>3</sup>Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, oder werden dem Kreisverband weitere Sitze zugeteilt, rücken die Vertreter in der (auf einem Kreisparteitag) gewählten Reihenfolge vor. <sup>4</sup>Ihre Amtszeit endet mit der der Delegierten.
- (2) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten. <sup>2</sup>Allen Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer Entsendung von Ersatzdelegierten sind diejenigen Delegierten zu entsenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters über die Reihenfolge der Entsendung.
- (4) <sup>1</sup>Einladungen zu einem Landeskonvent sollten Delegierte unverzüglich an den Kreisvorstand zu dessen Kenntnisnahme weiterleiten.
- (5) <sup>1</sup>Konvents-Delegierte sollten gegenüber dem Kreisvorstand über anstehende wie stattgefundene Landeskonvente Auskunft erteilen.

## 6. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen, Satzung

### § 29 – Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

#### Mitgliederentscheid

- (1) <sup>1</sup>Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG) der Beschlussfassung des Kreisparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Kreisparteitages der AfD Helmstedt anstelle des Parteitages gefasst, geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. <sup>3</sup>Die Abstimmung erfolgt per Brief- und /oder Urnenwahl. <sup>4</sup>Ein Mitgliederentscheid ist zwingend durchzuführen für Koalitionsverträge oder Listenverbindungen. <sup>5</sup>Zu demselben Thema kann ein erneuter Mitgliederentscheid frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

#### Mitgliederbefragung

- (2) <sup>1</sup>Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass kommunaler Wahlen kann auf Kreisebene eine Mitgliederbefragung

durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. <sup>3</sup>Die Abstimmung erfolgt online.

### **Antrag**

- (3) <sup>1</sup>Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag
- (a) von 10% der Mitglieder des Kreisverbandes oder
  - (b) von zwei der Untergliederungen des Kreisverbandes auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen oder
  - (c) des Kreisparteitags oder
  - (d) des Kreisvorstands auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses oder
  - (e) des Kreispräsidiums auf Grundlage eines Beschlusses statt.

<sup>2</sup>Des Weiteren kann eine Mitgliederbefragung nach der Regelung des § 18 Abs. 6 stattfinden.

### **Antragsschrift**

- (4) <sup>1</sup>Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,
- (a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
  - (b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

### **Verfahrensordnung**

- (5) <sup>1</sup>Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Kreisvorstand beschließt. <sup>2</sup>Sofern der Kreisvorstand keine eigene Verfahrensordnung erlassen hat, gilt die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen (VO) der Bundespartei.

## **§ 30 – Satzungsbestandteile und -änderungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die

Schiedsgerichtsordnung der AfD sind Bestandteil der Satzung und der Geschäftsordnung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

- (2) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag beschließt mit  $\frac{2}{3}$  – Mehrheit über die Änderungen der dispositiven Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 31 – Geltungsbereich der Kreissatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 sind für alle Gliederungen des Kreisverbandes verbindlich (§ 21 Abs.1 Bundessatzung).

- (2) <sup>1</sup>Die jeweils aktuellen Fassungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO NDS) und die Schiedsgerichtsordnung (SGO NDS) des Landesverbandes Niedersachsen haben Satzungsrang. <sup>2</sup>Die Schiedsgerichtsordnung (SGO) und die Wahlordnung der Bundespartei gelten auch im Landesverband Niedersachsen und haben Satzungsrang. <sup>3</sup>Die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes (FBO HE) genießt ebenfalls Satzungsrang (§ 22 dieser Satzung).

- (3) <sup>1</sup>Alternativ zum Wahlverfahren der Wahlordnung können Delegierte wie folgt gewählt werden:

<sup>1</sup>Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. <sup>ii</sup>Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel vor dem Namen von Kandidaten ein Kreuz gemacht wird („Ja-Stimme“). <sup>iii</sup>Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt werden, als es der Zahl der zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten entspricht, sind ungültig. <sup>iv</sup>Als Delegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. <sup>v</sup>Als Ersatzdelegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche nach den Delegierten die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. <sup>vi</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt. <sup>vii</sup>Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

- (4) <sup>1</sup>Die auf dem Bundesparteitag in Bremen am 01.02.2015 beschlossene Geschäftsordnung für die Parteitage gilt vorbehaltlich künftiger Änderungen durch den Landesparteitag für die Parteitage aller Gliederungen der Alternative für Deutschland Niedersachsen.

## § 32 – Datenschutz im Kreisverband

- (1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Kreisverbandes verarbeitet.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Kreisverbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - (a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - (b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - (c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - (e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - (f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) <sup>1</sup>Den Organen des Kreisverbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Kreisverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Partei hinaus.
- (5) <sup>1</sup>Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Kreisvorstand alle für die Mitgliedschaft im Kreisverband relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. <sup>2</sup>Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (6) <sup>1</sup>Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Partei- bzw. Kreisverbandzwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. <sup>2</sup>Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand kann eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind erlassen.

### § 33 – Salvatorische Klausel

<sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup>Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt, sofern vorhanden, eine gesetzliche Regelung. <sup>3</sup>Sofern keine gesetzliche Regelung nach Satz 2 vorhanden ist, tritt anstelle der ungültigen Bestimmung eine Regelung, die dieser inhaltlich am nächsten kommt.

### § 34 – Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB erfüllt sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kreisvorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) <sup>1</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Kreisparteitag am 06.05.2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Kreisverbands Helmstedt.